Bundesministerium für Gesundheit z.Hd. Frau Sabine Ladits Radezkystraße 2 1031 Wien

Per E-Mail: sabine.ladits@bmg.gv.at

GZ:BMG-92110/0006-II/2012

Einschreiter: Berufsverband Österreichischer

Psychologinnen und Psychologen

Möllwaldplatz 4/4/39

1040 Wien

vertreten durch: Rechtsanwalt

Mag. Nikolaus Bauer Gonzagagasse 11/DG

A-1010 Wien

VM erteilt RA-Code R 141 733

Verordnungüber die arbeitsmedizinischeAusbildung von Ärzten

Stellungnahme

In umseits rubrizierter Angelegenheit beehrt sich der Berufsverband Österreichischer Psychologinnen und Psychologen, durch seinen ausgewiesenen Vertreter, nachstehende

Stellungnahme

abzugeben:

Der Berufsverband Österreichischer Psychologinnen und Psychologen begrüßt die Initiative des Bundesministeriums für Gesundheit, den Anforderungen am Arbeitsplatz dahingehend Rechnung zu tragen, dass eine stärkere Gewichtung von arbeits- und organisationspsychologischen Belangen stattfindet. Es ist für Arbeitsmediziner unerlässlich, Kenntnisse im Bereich der Arbeits-Organisationspsychologie zu erwerben und zu vertiefen. Problembewusstsein für diesen Bereich zu entwickeln. Darüber hinaus ist es die Kompetenzen der Berufsgruppe der Arbeits-OrganisationspsychologInnen besser kennenzulernen, um im Einzelfall eine effiziente Evaluierung und Beratung durch Zuweisung an diese Berufsgruppe sicherstellen zu können.

Zu § 5 Abs 1 Z 4:

Die Arbeits- und Organisationspsychologie ist ein zentrales Anwendungsfach der Psychologie. Der Erwerb entsprechender fachlicher Qualifikation auf diesem Gebiet erfordert den Abschluss eines Universitätsstudiums der Psychologie sowie einer vertiefenden Spezialausbildung, die insbesondere in der Absolvierung der postgradualen Zusatzausbildung zum Gesundheitspsychologen gemäß Psychologengesetz 1990 bestehen kann. Es können deshalb im gegenständlichen Rahmen nur ganz allgemeine Grundlagen der Arbeits- und Organisationspsychologie vermittelt werden. Richtigerweise wäre diesem Umstand auch durch eine entsprechende Formulierung Rechnung zu tragen. Richtigerweise müsste § 5 Abs 1 Z 4 lauten wie folgt:

"Arbeitspsychologie und Organisationspsychologie:

Grundlagen der Evaluierung (Erfassung, Bewertung, Präventionsmaßnahmen), psychischer Belastungen, Schnittstellen zu anderen Fachdisziplinen, Methoden der Personal- und Organisationsentwicklung".

In den Erläuterungen, allgemeiner Teil findet sich weiters die Formulierung, dass ArbeitsmedizinerInnen "künftig noch besser in die Lage versetzt werden, die ArbeitgeberInnen bei den in Rede stehenden Fragen entsprechend zu beraten".

Diese Formulierung ist im besten Fall missverständlich. Es wird der Eindruck erweckt, als ob ArbeitsmedizinerInnen fachlich dazu in der Lage wären, Beratung auf dem Gebiet der Arbeits- und Organisationspsychologie anzubieten und durchzuführen. Davon kann aber auch nach Aufwertung der Ausbildung durch die gegenständliche Verordnung keine Rede sein. Wie bereits oben ausgeführt, bedarf es des Abschlusses eines eigenen Studiums sowie der Absolvierung einer praktischen und fachlichen Zusatzausbildung, um auf diesem Gebiet ausreichende Kompetenzen zur Durchführung von Evaluierung erwerben. Diese praktischen und Beratung zu Ausbildungsschritte können keinesfalls durch Absolvierung von einigen wenigen Wochenendseminaren substituiert werden. Würde man diese Einschätzung konsequent weiterdenken, müssten sämtliche Absolventen eines "Erste-Hilfe-Kurses" dazu befähigt sein, ärztliche Beratungs- und Behandlungsschritte anzubieten.

Die Ausbildung der PsychologInnen basiert auf dem Standard von 300 ECTS, das entspricht einem Universitätsstudium in der Dauer von 5 Jahren bzw. 10 Semestern. Diese Grundlage fehlt ArbeitsmedizinerInnen völlig und auch die mit dieser Verordnung geregelte Zusatzausbildung vermag nicht einmal mit der vom Berufsverband Österreichischer Psychologinnen und Psychologen für PsychologInnen angebotenen Zusatzausbildung auf diesem Gebiet inhaltlich oder umfangmäßig Schritt zu halten.

ArbeitsmedizinerInnen fehlen zur Durchführung kompetenter Beratung und Evaluierung grundlegende Kompetenzen im Bereich der Statistik, Diagnostik,

Methodenkenntnis, Wissen um Konzepte der grundlegenden Bereiche der **Psychologie** (allgemeine Psychologie, Motivationspsychologie, Entwicklungspsychologie, Neuropsychologie, klinische Psychologie, Sozialpsychologie, etc.). Durch die in dieser Verordnung vorgeschlagenen missverständlichen Formulierungen werden Kompetenzen der ArbeitsmedizinerInnen vorgetäuscht, die in Wahrheit in keiner Weise vorliegen.

Die Vermittlung Grundlagen im Bereich der Arbeitsvon und Organisationspsychologie für ArbeitsmedizinerInnen kann aufgrund des Umfangs und Inhalts der Zusatzausbildung nur den Zweck haben, die Grenzen eigenen Wissens zu erkennen, die Kompetenzen und Schwerpunkte anderer Berufsgruppen kennenzulernen und auf Basis dieses Wissens entscheiden zu können, unter welchen Umständen eine Zuweisung an Arbeits- und OrganisationspsychologInnen stattfinden kann, bzw. muss.

Forderung:

Die oben zitierte missverständliche Passage im zweiten Absatz, letzter Satz des allgemeinen Teils der Erläuterungen ist ersatzlos zu streichen.

In eventu wäre eine Umformulierung dahingehend denkbar, dass dieser Satz lautet wie folgt: "Damit sollen diese künftig noch besser in die Lage versetzt werden, die Zusammenarbeit mit Arbeits- und OrganisationspsychologInnen zu intensivieren und die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber bei den in Rede stehenden Fragen an die hierfür zuständigen Stellen zu verweisen und gemeinsam mit Arbeits- und OrganisationspsychologInnen zu beraten."

Die bisherige Fassung des letzten Satzes des Absatzes 2 des allgemeinen Teils der Erläuterungen zu dieser Verordnung ist fachlich falsch, greift massiv in die Kompetenzen der Arbeits- und Organisationspsychologen ein und spiegelt Kompetenzen der ArbeitsmedizinerInnen vor, die in Wahrheit nicht vorliegen.

Wien, am 13.09.2012

Berufsverband der Österreichischen Psychologinnen und Psychologen